

BGer 8C_600/2024 vom 22. Oktober 2024

Bundesgericht, 2024-10-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_600_2024

FR: TF 8C_600/2024 du 22 octobre 2024

IT: TF 8C_600/2024 del 22 ottobre 2024

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 95 BGG kann mit der Beschwerde nebst anderem die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (lit. a), die Feststellung des Sachverhalts demgegenüber nur, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG hat die Beschwerde unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dabei ist konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen einzugehen und im Einzelnen zu zeigen, welche Vorschriften von der Vorinstanz weshalb verletzt worden sind (BGE 134 V 53 E. 3.3 und 133 IV 286 E. 1.4). Die blosser Wiedergabe der eigenen Sichtweise oder einfach zu behaupten, der angefochtene Gerichtsentscheid sei falsch, genügt nicht (vgl. zur unzulässigen appellatorischen Kritik: BGE 148 IV 205 E. 2.6; 144 V 50 E. 4.2; 137 V 57 E. 1.3 und 136 I 65 E. 1.3.1).

E. 2

Das kantonale Gericht trat mit Urteil vom 9. September 2024 auf die am 9. August 2024 gegen die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 18. November 2022 erhobene Beschwerde nicht ein. Zur Begründung führte es an, ungeachtet dessen, an welchem Tag die mit A-Post versandte Verfügung vom 18. November 2022 beim Beschwerdeführer effektiv eingegangen sei, müsse dies auf alle Fälle früher gewesen sein als - wie vom Beschwerdeführer behauptet - erst am 10. Juli 2024. Damit erweise sich die Beschwerde als verspätet. Ohnehin wäre der Beschwerdeführer spätestens nach Erhalt der ihm eine Hilflosenentschädigung schweren Grades zusprechenden Verfügung vom 10. Januar 2023 nach Treu und Glauben gehalten gewesen, sich über die im dazugehörigen Abklärungsbericht erwähnte Verfügung vom 18. November 2022 zu erkundigen, so er denn diese tatsächlich noch nicht erhalten hätte.

E. 3

Darauf geht der Beschwerdeführer nicht hinreichend ein. Allein das Fehlen eines Nachweises des genauen Zustellzeitpunkts zu rügen, reicht nicht aus. Weder zeigt er auf, inwieweit die von der Vorinstanz getroffenen Sachverhaltsfeststellungen zur Fristwahrung offensichtlich unrichtig (vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG) - mithin willkürlich (BGE 146 IV 88 E. 1.3.1 f.; 140 III 115 E. 2; je mit Hinweisen) - oder sonstwie bundesrechtswidrig sein sollen. Ebenso wenig tut er dar, weshalb die darauf beruhenden Erwägungen gegen Bundesrecht verstossen oder einen anderen Beschwerdegrund (vgl. Art. 95 lit. a-e BGG) gesetzt haben könnten.

E. 4

Da dieser Begründungsmangel offensichtlich ist, führt dies zu einem Nichteintreten auf das Rechtsmittel im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG .

E. 5

In Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG wird ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.